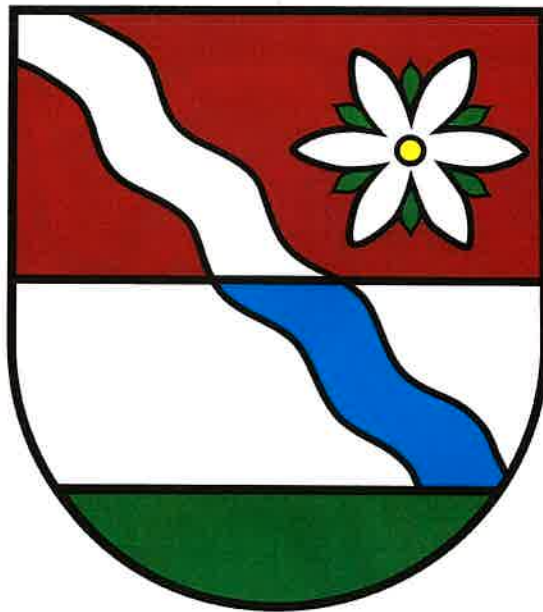


Gemeinde
Messen

**Reglement über die Wasserversorgung und die
Wassergebühren der Gemeinde Messen**

Gültig ab 1. Januar 2014



Reglement über die Wasserversorgung und die Wassergebühren

Inhaltsverzeichnis:

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
II.	Organisation und Aufsicht.....	3
III.	Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde.....	4
IV.	Hausanschlussleitungen	5
V.	Hausinstallationen.....	6
VI.	Wasserzähler	7
VII.	Wasserabgabe.....	8
VIII.	Finanzierung, Beiträge und Gebühren	10
IX.	Strafen, Rechtspflege. Schlussbestimmungen.....	12
Anhang:	Gebührenordnung.....	13

Abkürzungen:

AfU	Amt für Umwelt
BJD	Bau- und Justizdepartement
EG ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
GBV	Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 03.07.1978, BGS 711.41
GG	Gemeindegesetz vom 16.02.1992, BGS 131.1
GWBA	Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 04.03.2009, BGS 712.15
VWBA	Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 01.10.2010, BGS 712.16
GWP	Genereller Wasserversorgungsplan
PBG	Planungs- und Baugesetz vom 03.12.1978, BGS 711.1
PE	Polyethylen
RRB	Regierungsrats-Beschluss
SGV	Solothurnische Gebäudeversicherung
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Messen

erlässt, gestützt auf

§ 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 109 und § 121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009, § 39 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 und § 3 der Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978

folgendes

Reglement über die Wasserversorgung und die Wassergebühren

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Gemeinde als Eigentümerin der Wasserversorgung und den Wasserbezüglern sowie die Verwaltung und Finanzierung der Wasserversorgung.
- ² Für das von der Wasserversorgung Saurenhorn versorgte Gemeindegebiet (Ortsteil Brunnenthal) gelten das Wasserversorgungsreglement und der Wassertarif des Gemeindeverbandes Wasserversorgung Saurenhorn. Die Gemeinde Messen ist Mitglied dieses Gemeindeverbandes.

§ 2 Aufgaben

- ¹ Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Industrie mit der zur Verfügung stehenden Menge Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität. Vorbehalten bleibt § 34 Abs. 2.
- ² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz über das nach "Genereller Wasserversorgungsplanung"(GWP) festgelegte Hydrantennetz.
- ³ Sie erstellt, betreibt und unterhält:
 - die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung, -speicherung und -verteilung
 - die Hydranten.
- ⁴ Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung auch in Notlagen.

§ 3 Anlagen, Einrichtungen und Schutzzonen

- ¹ Die Gemeinde ist Eigentümerin folgender Anlagen und Einrichtungen:
 - Quelfassungen
 - Brunnstuben
 - Reservoirs
 - Pumpenanlagen
 - Steuerungsanlagen
 - öffentliches Leitungsnetz
 - Wasserzähler
 - öffentliche Brunnen

- 2 Der Ortsteil Balm bei Messen wird von der Wasserversorgung Biezwil mit Trink- und Löschwasser beliefert. Es gilt der Wasserliefervertrag zwischen der Einwohnergemeinde Biezwil und der Einwohnergemeinde Balm bei Messen vom 9. Dezember 2004 / 28. Januar 2005 (RRB vom 19. April 2005).
- 3 Die mit Regierungsratsbeschluss genehmigten Quellschutzzonen sind Bestandteil der Wasserversorgung. Die Grundeigentümer der in den Quellschutzzonen gelegenen Grundstücke haben sich betreffend der Nutzung und Bewirtschaftung an die geltenden Bestimmungen zu halten. Sie haben die Pächter zu informieren.

**§ 4
Wasserbezüger**

Als Wasserbezüger gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

II. Organisation und Aufsicht

**§ 5
Gemeinderat**

- 1 Der Gemeinderat hat die Aufsicht über den gesamten Bereich der Wasserversorgung.
- 2 Er plant und koordiniert den Bau von Anlagen sowie den Ersatz von Anlagen gemäss der rechtsgültigen Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) und dem Erschliessungsprogramm.
- 3 Er wählt die Fachorgane und kann für den Unterhalts- und Reparaturdienst Verträge abschliessen.

**§ 6
Kommissionen**

- 1 Soweit nicht anders bestimmt wird, ist für die Organisation, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung sowie den Vollzug dieses Reglements die Wasserkommission zuständig. Die Zusammensetzung ist in der Gemeindeordnung geregelt.
- 2 Die Wasserkommission sorgt für die Nachführung des Leitungskatasters der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen.
- 3 Für die Belange des Löschschutzes ist das zuständige Organ der Feuerwehr beratend beizuziehen.
- 4 Über Baugesuche für private Anlagen entscheidet die Baukommission auf Antrag der Wasserkommission.

**§ 7
Fachorgane**

- 1 Die Aufgaben des Brunnenmeisters (Gemeindeangestellter) werden in einem besonderen Pflichtenheft geregelt, das von der Wasserkommission erlassen wird.
- 2 Für den Reparaturdienst werden mit Bauunternehmern und Installateuren Rahmenvereinbarungen abgeschlossen. Sie haben den Reparatur- und Pikettendienst sicherzustellen.
- 3 Der Brunnenmeister und die Vertragsunternehmer sind der Wasserkommission zugewiesen.

**§ 8
Verwaltung**

Der Finanz- und Verwaltungsbereich ist Sache der Gemeinde- bzw. Finanzverwaltung.

III. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

§ 9 Generelle Wasser- versorgungsplanung (GWP)

- 1 Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde eine "Generelle Wasserversorgungsplanung" (GWP). Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Ortsplanung, zu überarbeiten.
- 2 Der Perimeter der GWP umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme des von der Wasserversorgung Saurehorn versorgten Gemeindegebietes gemäss § 1 Abs. 2 und im speziellen das Baugebiet, das im Zonenplan ausgetrennt ist.

§ 10 Erschliessung

- 1 Innerhalb der GWP richtet sich die Erschliessung nach dem Planungs- und Baugesetz.
- 2 Die Erschliessungspflicht für die Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgetrennte Bauzone.
- 3 Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Vorbehaltlich bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Wasserbezüger gemäss Planungs- und Baugesetz.
- 4 Ausserdem kann die Gemeinde in folgenden Fällen ausserhalb des in Abs.2 genannten Gebietes die Erschliessung mit Wasser vornehmen:
 - a) bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung;
 - b) bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, besonders wenn ein öffentliches Interesse besteht.Die Begünstigten haben die Baukosten zu übernehmen. Entsprechend dem öffentlichen Interesse kann die Gemeinde Beiträge gewähren. Eine Beitragsleistung der Gemeinde ist angebracht, wenn der Bund, der Kanton oder die Gebäudeversicherung Beiträge leisten.

§ 11 Öffentliche Leitungen

- 1 Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen mit Löschschutz ausserhalb des Baugebietes.
- 2 Im Zweifelsfall gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in der Lage und Bemessung auch dem Löschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

§ 12 Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten

Die Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz.

§ 13 Übernahme privater Anlagen

- 1 Die Gemeinde übernimmt private Anlagen nur, soweit es nach § 103 Abs. 1 PBG geboten ist.
- 2 Die Übernahme von privaten Anlagen durch die Gemeinde erfolgt gegen Entschädigung.

**§ 14
Hydranten**

- 1 Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt.
- 2 Die Hydrantenanlagen müssen jederzeit uneingeschränkt zugänglich sein.
- 3 Die Grundeigentümer sind nach der kantonalen Baugesetzgebung verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihrem Areal zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.
- 4 Wird durch eine veränderte Nutzung eines Grundstückes die Verlegung eines Hydranten nötig, gehen die Kosten für die Verlegung zulasten der Gemeinde.
- 5 Hydranten, auch wenn sie auf privatem Grundeigentum stehen, dürfen ohne Bewilligung der Gemeinde nur durch die Feuerwehr und den Zivilschutz benutzt werden.

**§ 15
Übrige Löschanlagen**

- 1 Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dem Feuerwehrkommandanten (Schadenplatzkommandant) zur Verfügung.
- 2 Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in gefülltem Zustand zu halten.

**§ 16
Beeinflussung der
Funktion**

Das Öffnen sowie das Entlüften und Entleeren der Hydranten und das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

IV. Hausanschlussleitungen

**§ 17
Begriff**

Die Hausanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der Versorgungsleitung bzw. Hauptleitung. Sie umfasst den Leitungsteil von der Haupt- bzw. Versorgungsleitung bis und mit dem Wasserzähler.

**§ 18
Erstellung und Kosten**

- 1 Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art der Hausanschlussleitung. Die Wünsche des Wasserbezügers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- 2 Die Kosten der Hausanschlussleitung, samt dem Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung, sind vom Wasserbezüger zu tragen.
- 3 Beim Ersatz einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung durch eine neue Leitung wird der Anschluss der Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zulasten der Gemeinde neu erstellt. Fehlt der Absperrschieber wird zulasten des Wasserbezügers ein Schieber eingebaut.

**§ 19
Eigentum, Unterhalt,
Ersatz**

- 1 Die Hausanschlussleitung, ohne Absperrschieber und Wasserzähler, ist Eigentum des Wasserbezügers. Er hat für den Unterhalt und den Ersatz zu sorgen.
- 2 Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen. Brüche an der Hausanschlussleitung sind vom Wasserbezüger unverzüglich beheben zu lassen.

**§ 20
Ausführung**

- 1 Der Wasserbezüger darf eine neue Hausanschlussleitung, deren Ersatz und die Reparatur nur durch einen qualifizierten Fachmann ausführen lassen.

- 2 Die Schadenbehebung kann auch der Gemeinde übertragen werden. Diese beauftragt ihre Vertragsunternehmer mit der Schadenbehebung. Die Kosten werden dem Wasserbezüger belastet.

**§ 21
Abnahme**

- 1 Der Gemeinde ist vor dem Eindecken die neuerstellte und reparierte Hausanschlussleitung zur Abnahme zu melden. Neue Leitungen oder Leitungen mit veränderter Linienführung sind einzumessen. Die Leitung ist mit dem Wasser-Netzdruck auf ihre Dichtigkeit durch die von der Gemeinde beauftragte Fachstelle zu prüfen. Bei der Missachtung dieser Vorschrift hat die Gemeinde die Freilegung der Leitung auf Kosten des Wasserbezügers zu veranlassen.
- 2 Die Gemeinde übernimmt durch die von ihr durchgeführten Kontrollen keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder die von ihm installierten Apparate.

**§ 22
Technische Vorschriften**

- 1 In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen.
- 2 Die Hausanschlussleitung muss durch den Keller oder einen Schacht ins Gebäude führen. Sie muss gut zugänglich sein und frostsicher verlegt werden. Die Überdeckung ausserhalb des Gebäudes muss mindestens 1.20 m betragen.
- 3 Als Leitungsmaterial für die Hausanschlussleitung dürfen nur korrosionsgeschützte Stahlrohre oder Polyethylen-Kunststoffrohre (PE) nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins Gas- und Wasserfaches (SVGW) verwendet werden. Die Nennweite muss bei Stahlrohren im Minimum 1¼ -Zoll, bei Kunststoffrohren im Minimum 40 mm betragen.
- 4 Jede Hausanschlussleitung ist gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser darf nur durch die Fachorgane der Gemeinde bedient werden.
- 5 Vor dem Wasserzähler ist bei der Hausanschlussleitung ein Abstellhahnen und nach dem Wasserzähler ein Druckreduzierventil zu installieren. Die Entleermöglichkeiten für die Hausinstallation und die Leitungsabzweigen dürfen erst nach dem Wasserzähler erstellt werden.
- 6 Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Beim Ersatz der Stahlrohre durch Polyethylen-Kunststoffrohre ist die Erdung durch den Wasserbezüger sicherzustellen. Die Gemeinde ist für eine vertragliche Regelung mit dem Stromlieferanten besorgt.

**§ 23
Durchleitungsrecht**

Der Erwerb des Durchleitungsrechtes für eine Hausanschlussleitung ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers. Durch Verfügung der Baubehörde kann aber auch eine Duldung erwirkt werden (§104 Abs.2 Planungs- und Baugesetz). Der Belastete ist jedoch durch den Berechtigten zu entschädigen.

V. Hausinstallationen

**§ 24
Erstellung, Kosten
und Unterhalt**

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Er hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren der Anlage zu sorgen.

- § 25
Technische Vorschriften** Die Hausinstallationen sind nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen. Mit der Ausführung dürfen nur konzessionierte Installateure beauftragt werden.
- § 26
Wasserbehandlungsanlagen** Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt sind. Von dieser Genehmigung sind Feinfilter und physikalische Wasserbehandlungsgeräte ausgenommen.
- § 27
Mangelhafte Installationen** Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen - auf schriftliche Aufforderung durch die Gemeinde - die Mängel innert der festgesetzten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.
- § 28
Frostgefahr** Bei anhaltender Kälte sind die Leitungen und die Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Entstehen Schäden, gehen die Reparaturen zulasten des Wasserbezügers.
- § 29
Kontrollrecht** Die Gemeinde kann alle Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist der ermächtigten Person Zutritt zu allen Anlagen zu gewähren.

VI. Wasserzähler

- § 30
Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt**
- ¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch. Dieser wird mit Wasserzähler festgestellt.
 - ² In der Regel wird in einem Gebäude nur ein Wasserzähler eingebaut. Zusätzliche Wasserzähler sind einzubauen, wenn für ein Gebäude besondere Eigentumsverhältnisse bestehen oder ein Gebäude mehr als eine Zuleitung hat.
 - ³ Der Wasserzähler wird von der Gemeinde geliefert und ist durch einen Installateur auf Kosten des Wasserbezügers einzubauen. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde. Der Wasserbezüger bezahlt für die Benützung des Wasserzählers eine jährliche Miete.
- § 31
Standort**
- ¹ Der Standort des Wasserzählers wird durch die Gemeinde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. Der Wasserzähler ist so anzubringen, dass er jederzeit zugänglich und ablesbar ist.
 - ² Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
 - ³ Wird durch bauliche Veränderungen oder durch eine veränderte Nutzung des Raumes das Ablesen des Wasserzählers erschwert oder verunmöglicht, hat der Wasserbezüger die Kosten für die zusätzlichen Umtriebe bzw. für die Verlegung des Standortes zu tragen.
- § 32
Haftung bei Beschädigung**
- ¹ Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

- 2 Er haftet für die Beschädigung des Wasserzählers durch äussere Einflüsse, Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen.

**§ 33
Revision und Störungen**

- 1 Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.
- 2 Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Ansonsten hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.
- 3 Bei defektem Wasserzähler oder fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserbezuges der Durchschnittsverbrauch der vergangenen zwei Jahre als Berechnungsbasis angenommen. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 5% bei 10% Nennbelastung.
- 4 Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

VII. Wasserabgabe

**§ 34
Umfang und Garantie der Wasserabgabe**

- 1 Die Gemeinde hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um entsprechend der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung in ihrem Versorgungsgebiet Wasser in ausreichender Menge ohne Unterbruch und in hygienischer Qualität zu liefern.
- 2 Bei Bauten ausserhalb der Bauzone, Schwimmbassins, industriellen und gewerblichen Betrieben können für die Wasserabgabe Auflagen gemacht werden. Falls die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung überschritten wird besteht die Möglichkeit, die Wasserabgabe unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse zu verweigern.
- 3 Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Zusammensetzung (Härte, Temperatur, Salzgehalt usw.) und einen konstanten Druck des Wassers. Auch eine Garantie zur Deckung des Bedarfs in besonderen Situationen ist ausgeschlossen.

**§ 35
Verwendung des Wassers**

- 1 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor. Eine Ausnahme besteht in Brandfällen.
- 2 Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

**§ 36
Einschränkungen der Wasserabgabe**

- 1 Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitlich unterbrechen:
 - im Fall höherer Gewalt
 - bei Betriebsstörungen
 - bei Wasserknappheit
 - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten, beim Ersatz oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
 - in Notlagen und im Brandfall
- 2 Die Gemeinde ist für die rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Wassergebühr.

- ³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezü-
gern rechtzeitig bekanntgegeben.

**§ 37
Sperrung der Was-
serabgabe**

- Eine Sperrung der Wasserabgabe mittels Verfügung und Rechtsmittelbelehrung ist unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse möglich:
- bei widerrechtlicher Wasserentnahme;
 - bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden;
 - bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen.

**§ 38
Pflicht zum Wasser-
bezug**

- ¹ Die Wasserbezüger in der Bauzone und im Bereich des öffentlichen Versor-
gungsnetzes sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversor-
gung zu beziehen, sofern sie im Zeitpunkt der öffentlichen Erschliessung nicht
über bereits bestehende Anlagen verfügen, welche den gesetzlichen Anforder-
ungen genügen (GWBA § 114).
- ² Neubauten müssen obligatorisch an die öffentliche Wasserversorgung ange-
schlossen werden.

**§ 39
Anschlussgesuch**

- ¹ Für jeden Neuanschluss, Erweiterung oder Änderung ist der Gemeinde ein
Gesuch zu stellen.
- ² Das Gesuch ist schriftlich auf dem Formular „Baugesuch/Anschluss Wasser“
einzureichen. Die Wasserbezugseinrichtungen sind in einem Situationsplan
darzustellen. In den Grundrissplänen der Baueingabe ist der Wasserzähler
einzuzuzeichnen.
- ³ Vor der Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüger darf mit den Installa-
tionsarbeiten nicht begonnen werden.

**§ 40
Haftung des Wasser-
bezügers**

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die er durch
unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrol-
le, sowie ungenügenden Unterhalt seiner Anlagen der Wasserversorgung zufügt.
Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem
Einverständnis solche Anlagen benutzen.

**§ 41
Wasserableitungs-
verbot**

- ¹ Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Gemeinde, über eine Hausanschlusslei-
tung Wasser auf ein anderes Grundstück abzugeben.
- ² Die Entnahme von Wasser über Abzweigungen vor dem Wasserzähler, über
verborgene Hahnen und Leerlaufhahnen sowie das Öffnen von plombierten
Ventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.

**§ 42
Unberechtigter Was-
serbezug**

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Ge-
meinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

**§ 43
Änderung der Eigen-
tumsverhältnisse**

Handänderungen sind der Gemeinde frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

**§ 44
Aufhebung eines
Anschlusses**

Wird ein Anschluss aufgehoben, so verfügt die Gemeinde die notwendigen Ände-
rungen an der Installation zulasten des Verursachers.

**§ 45
Vorübergehender
Wasserbezug**

- ¹ Das Gesuch für den Bezug von Bauwasser ist mit dem Baugesuch einzureichen. Der Wasserverbrauch wird in der Regel pauschal, in besonderen Fällen mit einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Wasserzähler gemessen und entsprechend verrechnet.
- ² Der Wasserbezug für landwirtschaftliche und andere Zwecke ab Hydranten bedarf der Bewilligung durch die Gemeinde. Er wird pauschal pro Bezug verrechnet. In besonderen Fällen kann die Wasserkommission die Installation eines Wasserzählers verlangen.

VIII. Finanzierung, Beiträge und Gebühren

**§ 46
Eigenwirtschaftlichkeit**

Der Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung soll selbsttragend und verursachergerecht sein. Anschluss- und Benützungsgebühren sind demnach so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

**§ 47
Finanzierung der
Anlagen**

Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) einmalige Beiträge und Gebühren (Erschliessungsbeitrag, Anschlussgebühr)
- b) jährliche Benützungsgebühren
- c) Beiträge Dritter (z.B. Solothurnische Gebäudeversicherung SGV)

**§ 48
Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren**

- ¹ Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten Beiträge zu entrichten. Die Beiträge für den Neubau einer Wasserversorgungsanlage betragen 100% der Erstellungskosten.
- ² Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Diese wird aufgrund der Gesamtgebäudeversicherungssumme der SGV der angeschlossenen Gebäude erhoben.

**§ 49
Benützungsgebühren**

Benützungsgebühren sind die jährlichen Grund- und Verbrauchsgebühren, die Mietgebühren für den Wasserzähler und die Pauschalgebühren.

§ 50 Gebührenordnung

- 1 Die Höhe der Anschlussgebühren wird von der Gemeindeversammlung beschlossen und ist in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt.
- 2 Die Höhe der Benützungsgebühren wird von der Gemeindeversammlung in Form eines Gebührenrahmens beschlossen und ist in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt. Der Gemeinderat erhält die Kompetenz die Grund- und Verbrauchsgebühren innerhalb des Gebührenrahmens anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Wasserversorgung gemäss § 49 erforderlich ist.
- 3 Haushalte, Landwirtschafts-, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, welche nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, entrichten eine jährliche Löschwassergebühr.
- 4 Die geltenden Gebühren werden auf der Homepage sowie im Informationsblatt der Gemeinde Messen publiziert.
- 5 Sämtliche Gebühren werden inkl. MWST in Rechnung gestellt.

§ 51 Wasserverbrauch Feststellung

- 1 Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler gemessen.
- 2 Die Ablesung erfolgt jährlich im Monat Dezember.

§ 52 Fälligkeit

- 1 Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses. Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Die Zustellung darf erst nach Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage erfolgen.
- 2 Zahlungspflichtig für die Benützungsgebühren ist der/die Eigentümer/in des Gebäudes. Die Benützungsgebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.
- 3 Die Benützungsgebühren werden jährlich in zwei Teilbeträgen durch die Finanzverwaltung eingezogen. Im ersten Halbjahr wird ein Akontobetrag in der Höhe von 50% des Vorjahres-Fakturabetrages plus Mehrwertsteuer erhoben. Per Ende Jahr erfolgt eine Schlussabrechnung aufgrund des effektiven Wasserverbrauchs.
- 4 Die Einzugsperiode entspricht dem Kalenderjahr. Zu- und Wegzügern wird die Grundgebühr pro rata temporis auf Monatsbasis ab dem Monat des Zuzugs bzw. bis und mit dem Monat des Wegzugs in Rechnung gestellt. Zuviel bezahlte Grundgebühren werden bei der Schlussabrechnung entsprechend in Abzug gebracht. Ein verbleibender Saldo zu Gunsten des Wegzügers wird zurückerstattet.

§ 52^{bis} Verzugszins; Verjährung

- 1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum Verzugszinsatz für kantonale Steuern verzinslich. Das gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.
- 2 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einordnungshanlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

§53 Haftung für Gebühren

Beim Verkauf einer Liegenschaft haftet der Verkäufer für die ausstehenden Anschluss- und Benützungsgebühren

- § 54
Grundpfandrecht
der Gemeinde** Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge und Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht eintragen lassen (§ 284 lit. d und § 285 EG ZGB).
- § 55
Sicherstellung der
Betriebskosten** Ist bei ausserordentlichen Aufwendungen in der Wasserversorgung eine Finanzierung über die Wasserrechnung nicht möglich, ist der Mehraufwand über die laufende Rechnung der Gemeinde zu finanzieren (§ 120 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall in Verbindung mit § 161 Abs. 2 des Gemeindegesetzes)
- § 56
Besondere vertragliche
Verhältnisse** Die Gebühren für die im Reglement nicht vorgesehenen Einrichtungen bestimmt der Gemeinderat. Dieser kann bei besonderen Verhältnissen oder für die Abgabe von Wasser an öffentliche Gebäude und Anlagen im Rahmen seiner Finanzkompetenz Verträge abschliessen.

IX. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

- § 57
Strafbestimmungen**
- ¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft.
 - ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.
- § 58
Rechtsschutz**
- ¹ Gegen Verfügungen der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn und gegen dessen Entscheid innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
 - ² Gegen Gebührenverfügungen kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- § 59
Übergangsbestimmungen** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes gehen alle Hausanschlussleitungen in das Eigentum der Wasserbezüger über.
- § 60
Inkrafttreten**
- ¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Ist zu diesem Zeitpunkt über ein Baugesuch noch nicht rechtskräftig entschieden, kommen die Vorschriften dieses Reglements zur Anwendung.
 - ² Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Wasserversorgungsreglemente und die Gebührenregelungen der bis zum 31. Dezember 2009 eigenständigen Einwohnergemeinden Balm bei Messen, Messen und der Gemeinde Oberramsen.

Anhang zum Reglement über die Wasserversorgung und die Wassergebühren

Gebührenordnung

Die Gemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf § 50 des Reglements über die Wasserversorgung und die Wassergebühren vom 28. Juni 2012 folgende Gebührenordnung:

§ 1 Anschlussgebühren (exkl. MWST)

¹ Die Anschlussgebühr für die Wasserversorgung wird in Prozenten der Gesamtgebäudeversicherungssumme der SGV berechnet. Sie beträgt:

- a. Für Wohn-, Industrie- und Gewerbebauten sowie für Wohnteile von Landwirtschaftsbauten 1,5% bzw. 2%
- b. Für angeschlossene landwirtschaftlich genutzte Gebäudeteile und Nebenbauten 0,15% bzw. 0,2%

² Der jeweils höhere Prozentwert kommt zur Anwendung, wenn keine Grundeigentümerbeiträge an die Wasserversorgungsanlagen bezahlt wurden..

³ Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme um mindestens 5% infolge baulicher Massnahmen ist eine Nachzahlung für den 5% übersteigenden Teil zu leisten.

⁴ Hat der Grundeigentümer besondere bauliche Massnahmen im energetischen oder umwelttechnischen Bereich realisiert, hat er für den darauf entfallenden Anteil des massgebenden Berechnungswertes keine Anschlussgebühren zu entrichten. Den Nachweis dieses Anteils hat der Grundeigentümer zu erbringen.

§ 2 Grundgebühren (exkl. MWST)

Die jährlichen Grundgebühren betragen: ab 01.01.2013

- | | | |
|---|--------------------------|------------|
| a. Löschwassergebühr gemäss § 50 Abs. 3 | Fr. 80.00 bis Fr. 150.00 | Fr. 100.00 |
| b. Mietgebühr pro Wasseruhr | Fr. 30.00 bis Fr. 80.00 | Fr. 50.00 |

§ 3 Verbrauchsgebühren (exkl. MWST)

Die Verbrauchsgebühren betragen:

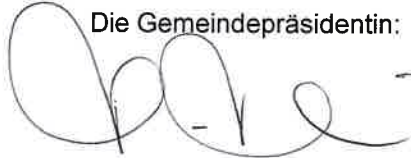
- | | | |
|--|---------------------------|------------|
| a. Pro gemessenen m ³ Wasserverbrauch | Fr. 1.50 bis Fr. 2.50 | Fr. 1.70 |
| b. Für Bauwasser pro Bau pauschal | Fr. 150.00 bis Fr. 200.00 | Fr. 150.00 |
| c. Verbrauchsgebühr gemäss § 45 Abs. 2 pauschal | Fr. 150.00 bis Fr. 200.00 | Fr. 150.00 |

Beschluss des Gemeinderates vom

17. September 2013

Beschluss der Gemeindeversammlung vom

05. Dezember 2013

Die Gemeindepräsidentin:


Marianne Meister

Die Gemeindeschreiberin:



Michèle Graf

Genehmigt vom Regierungsrat

RRB Nr. 976 vom 3.6.2014

Der Staatsschreiber:

